



NEGZ

Nationales E-Government
Kompetenzzentrum e. V.

Satzung

Neufassung vom 21. Februar 2007, zuletzt geändert am 3. Mai 2018

§ 1	Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3	Finanzierung	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Ordentliche Mitglieder.....	4
§ 6	Ehrenmitglieder	5
§ 7	Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9	Organe der Körperschaft	7
§ 10	Mitgliederversammlung	7
§ 11	Vorstand.....	10
§ 12	Auflösung der Körperschaft	14
§ 13	Übergangsregelung	14
§ 14	Inkrafttreten der Satzung.....	14

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- 1 Die Körperschaft führt den Namen Nationales E-Government Kompetenzzentrum (NEGZ) (im Folgenden „Körperschaft“ genannt) und zu ihrem Namen den Zusatz „e.V.“.
- 2 Die Körperschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- 3 Die Körperschaft ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Eine unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung von politischen Parteien ist ausgeschlossen.
- 4 Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
- 5 Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6 Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der
- 8 Körperschaft. Die Regelungen des § 58 Nr. 1 und 2 AO bleiben hiervon unberührt.
- 9 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2 Dabei ist der konkrete Zweck der Körperschaft darauf gerichtet, die Forschung und Lehre sowie Wissensvermittlung im Bereich der Transformation und Modernisierung von Staat und Verwaltung zu fördern, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung in der

anwendungs- und gestaltungsorientierten Forschung und Entwicklung von Anwendungslösungen transdisziplinär zu vernetzen und Innovationsprozesse im Bereich der staatlichen Modernisierung und Verwaltungstransformation Ebenen übergreifend und auch im internationalen Kontext wissenschaftlich zu begleiten. Hierdurch soll ein Beitrag zur Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft geleistet werden, und dies zum nachhaltigen Nutzen für Bürgerinnen und Bürger. In diesem Zusammenhang versteht die Körperschaft „E-Government“ als übergreifendes Fach- und Arbeitsgebiet von Forschung und Lehre zu Theorie und Praxis der Staats- und Verwaltungsmodernisierung mittels Informationstechnologie.

3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Forschung und Lehre durch Vergabe von Stipendien oder finanzielle Unterstützung von Forschungen oder wissenschaftlichen Arbeiten,
- Schaffung einer Bildungsplattform zum Thema E-Government,
- Information der Allgemeinheit über Gesetzesinitiativen und Ähnliches zum Thema E-Government sowie
- Förderung von innovativen wissenschaftlichen Modellprojekten im Bereich E-Government durch eigene Begleitforschung oder Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO; resultierende Forschungsergebnisse der Modellprojekte werden zeitnah veröffentlicht.
- Mittelweiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften gem. § 58 Nr. 1 und 2 AO für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

4 Die Einzelheiten zur Mittelbeschaffung und -vergabe werden in einer Vergaberichtlinie geregelt, die in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

§ 3 Finanzierung

- 1 Die Körperschaft finanziert sich insbesondere aus Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen (Mitgliedsbeiträge im Folgenden „Beiträge“ genannt).
- 2 Die Beiträge der Mitglieder werden im Einzelnen durch eine Beitragsordnung festgelegt, die durch den Vorstand gemäß § 11 Abs. 3 lit. g beschlossen wird. Die Beiträge sind in Form eines Regelbeitrages durch Überweisung auf das Bankkonto der Körperschaft zu leisten.
- 3 Durch die Mitgliedschaft werden keine Ansprüche auf das Vermögen der Körperschaft erworben.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der Körperschaft sind:
 - a) ordentliche Mitglieder i. S. v. § 5 und
 - b) Ehrenmitglieder i. S. v. § 6.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- 1 Ordentliche Mitglieder können folgende Personen werden, die die Arbeit der Körperschaft fördern und aktiv mitwirken sollen:
 - a) voll geschäftsfähige, natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften jedweder Rechtsform,
 - c) nicht eingetragene Vereine wie z. B. kommunale Spitzenverbände sowie
 - d) juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren nicht rechtsfähige Teileinheiten (z. B. nicht rechtsfähige Fachhochschulen, wissenschaftliche Institute und Forschungseinrichtungen).
- 2 Der Antrag zur Aufnahme in die Körperschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag ist mindestens in Textform i. S. v. § 126 b BGB bei der Geschäftsstelle der Körperschaft

einzureichen. Der Aufnahmeantrag muss Beitrittswillen bzw. -erklärung enthalten sowie das beitretende Mitglied ausweisen (mindestens Name, Adresse). Bei juristischen Personen sind im Antrag der Name der juristischen Person, die Rechtsform sowie der Name des bevollmächtigten Vertreters bzw. der bevollmächtigten Vertreterin anzugeben. Ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mindestens in Textform mitzuteilen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Annahme durch den Vorstand und, sofern das jeweilige Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit ist, mit dem Eingang des Beitrages auf dem Bankkonto der Körperschaft.

- 3 Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- 4 Gegen einen Ablehnungsbeschluss des Vorstandes kann die abgelehnte (natürliche oder juristische) Person bzw. der abgelehnte, nicht eingetragene Verein beim Vorstand mit einer Frist von einem (1) Monat nach Zugang des Beschlusses mindestens in Textform Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden bzw. wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Einfache Mehrheit im Sinne dieser Satzung bedeutet jeweils mehr Stimmen als die (rechnerische) Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen.
- 5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Ehrenmitglieder

- 1 Auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 3 lit. i) können Wissenschaftler und andere verdiente Personen von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- 2 Ehrenmitglieder können auch durch schriftliche Eingabe von Mitgliedern der Körperschaft an den Vorstand für deren Aufnahme vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder unterstützen den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben, fördern den Zweck der Körperschaft und tragen dazu bei, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden.
- 2 Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Beiträge, sofern sie nicht von der Beitragszahlung ausgenommen sind sowie zum vertraulichen Umgang mit den als vertraulich gekennzeichneten Informationen der Körperschaft und ihrer Organe.
- 3 Von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 - 4 ist ein Verantwortlicher auf Führungsebene zu benennen, der an den Sitzungen und Terminen der Körperschaft teilnimmt sowie berechtigt und entsprechend bevollmächtigt ist, das entsprechende Mitglied zu vertreten.
- 4 Die Mitglieder haben Änderungen bzgl. ihrer Firmierung, Anschrift und Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen) oder hinsichtlich ihrer Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß §§ 5 bzw. 6 unverzüglich dem Vorstand mindestens in Textform mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch deren Erlöschen. Sie erlischt ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei (3) Monaten einzuhalten ist.
- 3 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines (1) Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über

den Ausschluss entscheidet. Für den Ausschluss eines Mitgliedes, das dem Vorstand angehört, ist die Mitgliederversammlung zuständig. Diese hat in diesem Fall über den Ausschluss zu entscheiden.

- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweifacher (2) schriftlicher Mahnung mit zwei (2) Beiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei (2) Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Erlöschen der Mitgliedschaft und die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied durch einfachen Brief oder E-Mail mitgeteilt werden.
- 5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber der Körperschaft. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge oder auf die Zahlung einer Abfindung jeglicher Art besteht nicht.
- 6 Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge.

§ 9 Organe der Körperschaft

- 1 Organe der Körperschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung i. S. v. § 10,
 - b) der Vorstand i. S. v. § 11.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festlegung der Anzahl der Mitglieder, Wahl und Abberufung des Vorstandes beziehungsweise einzelner Mitglieder,
 - b) Genehmigung eines vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,

- f) Wahl von zwei (2) Kassenprüfern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks,
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund sowie über die Berufung gegen die Ablehnung eines Antrags zur Aufnahme in die Körperschaft,
 - i) Wahl der Ehrenmitglieder sowie
 - j) Auflösung der Körperschaft.
- 3 Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Körperschaft. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 4 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn nach dem Gesetz oder dieser Satzung eine Beschlussfassung erforderlich wird, eine Einberufung sonst im Interesse der Körperschaft erforderlich erscheint oder der Vorstand bzw. ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch einfache Post oder per E-Mail an alle Mitglieder einberufen. Die Einberufungsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier (4) Wochen, im Übrigen zwei (2) Wochen und beginnt jeweils mit Absendung der Einladung. Die Einladung erfolgt an die der Körperschaft zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. an die der Körperschaft zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes.
- 6 Es ist zulässig, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge von Mitgliedern zu Punkten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen im Falle der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei (2) Wochen, im Übrigen mindestens eine (1) Woche vor der Durchführung der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorstandsvorsitzenden per einfachem Brief oder per E-Mail eingereicht worden sein. Der/die Vorstandsvorsitzende hat die weiteren Tagesordnungspunkte den übrigen Mitgliedern unverzüglich durch einfachen Brief oder per E-Mail bekannt zu geben. Lehnt der/die Vorstandsvorsitzende eine Ergänzung der Tagesordnung ab, so ist die Mitgliederversamm-

lung hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Durch Beschluss der einfachen Mehrheit der teilnehmenden bzw. wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder kann der Tagesordnungspunkt noch auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden bzw. wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen (im Folgenden „Versammlungsleiter“ genannt) geleitet.
- 9 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der teilnehmenden bzw. wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mehrheit errechnet sich nach den abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 10 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks i. S. v. Abs. 1 lit. g) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden bzw. wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 11 Zur Auflösung der Körperschaft i. S. v. Abs. 1 lit. j) ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller teilnehmenden bzw. wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 12 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern per einfachem Brief oder per E-Mail zuzuleiten.
- 13 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel am Sitz der Körperschaft oder, sofern der Vorstand dies beschließt, an einem anderen Ort statt. Die Mitgliederversammlung kann auch, sofern kein Mitglied bis vier (4) Tage nach Versand der Einladung widerspricht, im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Die Mitglieder können ihre Mitgliedsrechte durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in ausüben. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle einzureichen. Die Vollmachtserklärung kann der Körperschaft auch per E-Mail übermittelt werden. Ein Mitglied darf höchstens eine (1) Stimme auf sich vereinigen. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist daher nicht möglich. Die Mitgliederversammlung

kann mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden bzw. der wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Vertretung durch den Dritten ausschließen, sofern Interessen der Körperschaft durch die Vertretung objektiv gefährdet sind. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen resp. werden durch entsprechend geeignete Werkzeuge und Methoden unterstützt, sofern die Mitgliederversammlung mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der teilnehmenden bzw. wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder ist mittels anonymisierter Stimmabgabe geheim abzustimmen.

§ 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht mindestens aus einem/einer Vorstandsvorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 10, Abs. 1 a) die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder bestimmen.
- 2 Die Körperschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in/innen vertreten die Körperschaft stets allein.
- 3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Körperschaft zuständig, soweit diese nicht per Satzung einem anderen Organ der Körperschaft zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des/der Vorsitzenden und eines oder mehrerer stellvertretenden/r Vorsitzenden
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - f) Erstellung des Haushaltsplanes,
 - g) Erlass der Beitragsordnung,
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

- i) Vorschläge für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung,
 - j) Repräsentation der Körperschaft nach außen sowie
 - k) Durchführung der Liquidation der Körperschaft nach Auflösung.
- 4 Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/nen oder zur wissenschaftlichen Leitung der Körperschaft eine/n oder mehrere wissenschaftliche Direktor/in/en/innen bestellen. Macht der Vorstand von dieser Kompetenz Gebrauch, erlässt er einen Richtlinienkatalog, der die Verantwortungsbereiche dieser Personen beschreibt, und ist berechtigt, diesen Personen innerhalb dieser Verantwortungsbereiche Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins zu erteilen.
- 5 Der Vorstand richtet einen Wissenschafts- und Forschungsausschuss ein, dem die wissenschaftlichen Mitglieder und die forschenden Unternehmen des Vereins angehören sollen. Dieser Ausschuss soll dem Vorstand Vorschläge für wissenschaftliche und Forschungsschwerpunktsetzungen und -projekte des Vereins unterbreiten und an der Begleitung derartiger Projekte mitwirken. Die Ausschussmitglieder wählen mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 6 Der Vorstand kann weitere Ausschüsse und Gremien, z.B. ein Kuratorium oder einen Strategiausschuss, einrichten und wählt deren Mitglieder aus. Die Ausschüsse und Gremien dienen der Beratung des Vorstands. Macht der Vorstand von dieser Kompetenz Gebrauch, erlässt er einen Richtlinienkatalog, der die Aufgaben dieser Ausschüsse und Gremien beschreibt. Die Mitglieder der Ausschüsse und Gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden bzw. der wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von drei (3) Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die gleichzeitige Wahl mehrerer Kandidaten (verbundene Einzelwahl) ist zulässig. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidatinnen oder Kandidaten zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Werden bei der verbundenen Einzelwahl nicht alle Vorstandspositionen besetzt, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gewählt sind. Bei Stimmgleichheit findet erforder-

lichenfalls eine Stichwahl statt. Wählbar sind nur Mitglieder der Körperschaft bzw. deren Vertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann jedes verbleibende Vorstandsmitglied ein (1) Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes vorschlagen. Der Vorstand kann den Beschluss über die Wahl des Ersatzmitgliedes schriftlich oder per E-Mail im Wege paralleler Stimmabgaben oder im Umlaufverfahren fassen lassen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder auf Anfrage des/der Vorstandsvorsitzenden ihre Zustimmung hierzu schriftlich oder per E-Mail erteilt; ansonsten hat die Wahl eines Ersatzmitgliedes durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- 8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen einer Vorstandssitzung. Der/die Vorsitzende ruft dazu bei Bedarf, oder wenn mindestens zwei (2) weitere Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und im Falle einer Präsenzsitzung des Ortes durch einfachen Brief oder per E-Mail ein. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei (2) Wochen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorstandsvorsitzende oder ein/eine (1) Stellvertreter/in teilnehmen. Der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer/eine (1) seiner/ihrer Stellvertreter/innen, leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den/die Vorsitzende/n resp. einen/eine (1) Stellvertreter/in anzufertigen und von ihm/ihr zu unterschreiben. Beschlüsse können außer in Präsenzsitzungen auch durch Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder per E-Mail im Wege paralleler Stimmabgaben oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes auf Anfrage des/der Vorstandsvorsitzenden ihre Zustimmung hierzu schriftlich oder per E-Mail erteilt.
- 9 Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, wobei jedes Mitglied des Vorstandes eine (1) Stimme hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mehrheit errechnet sich aus den Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer/eine (1) seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
- 10 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 11 Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung in Vertretung der Mitglieder und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu beschließen und vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.
- 12 Ein Vorstandsmitglied scheidet durch Tod, Geschäftsunfähigkeit, Ablauf seiner Amtszeit, seine Rücktrittserklärung oder durch Widerruf seiner Bestellung aus dem Amt aus. Der Rücktritt ist ohne zwingende Angabe von Gründen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Kalendermonats schriftlich gegenüber dem/der Vorstandsvorsitzenden zu erklären; im Falle des Rücktritts des/der Vorstandsvorsitzenden ist die Erklärung an ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu richten. Ist kein weiteres Mitglied im Vorstand vorhanden, ist die Erklärung des Rücktritts des/der Vorstandsvorsitzenden an die Mitgliederversammlung zu richten. Über die Rücktrittserklärung des Mitgliedes des Vorstandes hat der/die Vorstandsvorsitzende die anderen Mitglieder des Vorstandes unverzüglich mindestens in Textform zu unterrichten; im Falle der Rücktrittserklärung durch den/die Vorstandsvorsitzende/n erfolgt dies durch das benachrichtigte Mitglied des Vorstandes bzw. durch die Mitgliederversammlung. Die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandsmitgliedes ist auf den Fall begrenzt, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung vor. Ist ein Vorstandsmitglied Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied der Körperschaft ist und deren Mitgliedschaft endet, oder aber ist das Vorstandsmitglied nicht mehr zu Vertretung dieser juristischen Person befugt, dann endet dessen Amtszeit ebenfalls.
- 13 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder sonstigen Gremien der Körperschaft teilzunehmen.
- 14 Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Auflösung der Körperschaft

- 1 Die Auflösung der Körperschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 1 lit. j) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden bzw. wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt.
- 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand gemäß § 11 Abs. 3 lit. k). Die Liquidatoren sind im Vereinsregister einzutragen. Die Anmeldung hat durch den Vorstand zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.
- 3 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich E-Government.
- 4 Die vorstehend genannten Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Körperschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Übergangsregelung

- 1 Für den Zeitraum vom 20.06.2016 bis zum Ablauf des Tages, an dem im Jahr 2019 die ordentliche Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen stattfindet, hat der Vorstand abweichend vom § 11 Abs. 1 zwei Vorstandsvorsitzende und drei Stellvertreter/innen.
- 2 Die Amtszeit des am 03.05.2017 gewählten Vorstands beginnt am 01.07.2017 und endet mit Ablauf des Tages, an dem im Jahr 2019 die ordentliche Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen stattfindet.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- 1 Die Satzung tritt nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem der Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO, der für die neugefasste Satzung die Einhaltung der Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts bestätigt, unanfechtbar wird.